

## Reglement Kulturförderung

Die Kulturkommission Buchs fördert ab 2016 kulturelle Initiativen, Projekte und Veranstaltungen von Kulturträgern in der Gemeinde mit finanziellen Beiträgen und weiteren Massnahmen. Alle in der Gemeinde aktiven Kulturträger sind eingeladen, Gesuche für ihr Vorhaben einzureichen – seien dies Projekte, Ausstellungen oder Veranstaltungen.

### Förderkriterien

- Direkter Bezug zur Gemeinde: entweder von Buchser Bürgern oder Einwohnern initiiert und durchgeführt und / oder in Buchs stattfindend.
- Das Vorhaben soll innovativ, originell und kreativ sein und der Gemeinde neue Impulse vermitteln.
- Geförderte Events sollen neue Bevölkerungskreise ansprechen, verschiedene Bevölkerungsgruppen zusammenbringen und / oder eine Ausstrahlung über die Gemeinde hinaus haben.
- Unterstützte Projekte sollen öffentlich und eher nicht-gewinnorientiert sein.

### Nicht gefördert werden

- Reguläre, wiederkehrende Vereinsanlässe
- Kommerzielle Veranstaltungen

### Förderungsarten

- Produktionsbeitrag
- Defizitgarantie für Veranstaltung mit Eintritt

### Gesuchstellung

Verwenden Sie das Onlineformular auf [www.buchsbaum.ch/foerderung](http://www.buchsbaum.ch/foerderung) oder senden Sie Ihre Unterlagen an obige Adresse. Ihr Gesuch soll Folgendes enthalten:

- Gesuchsbrief mit Bezugnahme auf die Förderkriterien und Angabe der gewünschten Unterstützung
- Projektbeschreibung mit Zielen, Spielort, Daten, Zeitplan, Budget, Finanzierungsplan, Liste weiterer Förderer
- Begleitmaterial wie Bilder, Texte, Videos, Audio-Dateien usw. oder entsprechende Links.

### Frist

Gesuche müssen spätestens 8 Woche vor Projektbeginn bzw. Veranstaltungstermin eingereicht werden. Je früher desto besser!

### Entscheid

Gesuche werden von der fünfköpfigen Kommission begutachtet und per Mehrheitsbeschluss ausgewählt. Bei Bedarf werden Gesuchsteller eingeladen, ihr Projekt vorzustellen. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Förderung noch ein Präjudiz; die Kommission entscheidet gemäss obigen Kriterien sowie aufgrund der verfügbaren Mittel und begründet ihre Entscheide.

### Pflichten

Fördermittel-Empfänger sind verpflichtet

- das Logo der Gemeinde Buchs auf ihren Werbemitteln zu publizieren. Es kann unter [www.buchsbaum.ch/logos](http://www.buchsbaum.ch/logos) in diversen Formaten heruntergeladen werden.
- das Projekt als verantwortliche Veranstalter gemäss Beschrieb umzusetzen.
- der Kulturkommission nach Abschluss des Projektes einen kurzen Bericht mit Pressespiegel und eine Abrechnung zuzustellen.

### Werbung für geförderte Projekte / Events

Nebst der finanziellen Förderung unterstützt die Kommission Veranstalter mit folgenden Werbemassnahmen:

- Publikation in der Kulturagenda [www.buchsbaum.ch](http://www.buchsbaum.ch) (Eintrag durch den Veranstalter) und im Landanzeiger
- Publikation in der Kulturagenda des Buchser Boten (2-monatlich, sofern zeitlich möglich)
- Newsletter an die Abonnenten der Kulturagenda, Ticketaktion u.a.
- Facebook-Posts und -Inserate (ab Herbst 2016)

Alle weiteren Werbemassnahmen (siehe u.a. [www.buchsbaum.ch/werbung](http://www.buchsbaum.ch/werbung)) liegen in der Verantwortung des Veranstalters.